

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



zu veranlassen, die Behörden der Hansestädte vor einer Verletzung der Gleichberechtigung der dortigen Juden dringend zu warnen. In den Ermahnungen wurde darauf hingewiesen, daß der Kongreß im Interesse der deutschen Volkswirtschaft und im Hinblick auf den „Einfluß, den die jüdischen Häuser auf das Kreditwesen und den Handel der einzelnen deutschen Staaten geltend machen“, die Absicht habe, den Juden das gleiche Recht ausdrücklich zuzusichern (Januar—Februar 1815). Bei all ihrer Tatkraft waren indessen die jüdischen Sachwalter der Geschäftigkeit der christlichen Delegierten der freien Städte, die ihre Agitation unmittelbar in den Sitzungen des Kongresses treiben und sich hierbei auf den Beistand der Vertreter anderer an der Wiederherstellung der jüdischen Rechtlosigkeit interessierter Staaten (Sachsens, Bayerns, Württembergs) stützen konnten, nicht gewachsen.

Auf die Tagesordnung des Kongresses kam die jüdische Frage im Frühjahr 1815, und zwar im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Gründung eines deutschen Staatenbundes unter Führung Österreichs und Preußens. Nach langwierigen Debatten, an denen unter anderen der Miturheber der Verfassung des Deutschen Bundes, *Wilhelm von Humboldt*, regsten Anteil nahm, wurde die folgende Kompromißentschließung in Vorschlag gebracht (17. Mai): „Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, insofern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt, und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehen, erklären die Mitglieder des Bundes, diese Hindernisse soviel als möglich hinwegräumen zu wollen“. Für diese Fassung sprachen sich sowohl die Vertreter Preußens als die Österreichs aus. Sie fand seltsamerweise nicht nur die Zustimmung des liberalen Hardenberg, sondern auch die des reaktionär gesinnten Metternich, der an dem „Hinwegräumen“ der Hindernisse, die der Gleichberechtigung der österreichischen Juden im Wege standen, nicht das geringste Interesse hatte. Diese befremdliche Tatsache wird auf gesellschaftliche Einflüsse und namentlich auf die engen Beziehungen zurückgeführt, die Metternich mit den jüdischen Bankhäusern von Berlin und Wien verbanden. Allein gegen die, wenn auch nur verklausuliert, zur Einführung der Gleichberechtigung verpflichtende Bestimmung lehnten sich die Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens und mancher anderen deutschen Staaten auf. Man sah sich genötigt, ihnen Zugeständnisse zu